

04|22

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Bundesgesundheitsminister Lauterbach stoppt eAU und eRezept.....	2
Grundsteuerreform	3
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen	4
Änderungen bei Statusfeststellungsverfahren ab 1. April.....	5
Gesetzgebung- Koalitionsausschuss: Einigung auf Entlastungspaket im Zusammenhang mit der Energiepreisentwicklung.....	6
Antrag auf Übermittlung der Steueridentifikationsnummer vereinfacht.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE APRIL 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.04.2022	14.04.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.04.2022	14.04.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.04.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE MAI 2022			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2022	13.05.2022	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.05.2022	13.05.2022	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	16.05.2022	19.05.2022	Keine Schonfrist
Grundsteuer	16.05.2022	19.05.2022	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.05.2022	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Bundesgesundheitsminister Lauterbach stoppt eAU und eRezept

Die Einführung von elektronischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und elektronischem Rezept wird bis auf Weiteres verschoben. Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach hat eigenen Angaben zufolge beide Vorhaben gestoppt. Beide Verfahren sind nicht ausgereift und würden in der Praxis deutliche Umsetzungsprobleme nach sich ziehen.

Grundsteuerreform

Ab Juli 2021 müssen Sie in kurzer Frist die Erklärungen zur Neubewertung Ihrer Immobilien beim Finanzamt digital erklären.

Bitte melden Sie sich bereits bei Elster an. Es ist damit zu rechnen, dass die Anmeldung in Kürze wegen Überlastung des Systems schwieriger werden wird.

Je nach dem, was für Immobilien Sie besitzen, müssen folgend gelistete Angaben gemacht werden: Es ist sinnvoll, die Angaben und Unterlagen schon mal zusammenzustellen, da regelmäßig nicht alles sofort aufgefunden wird.

Folgende Angaben werden je nach Grundstücksart erforderlich sein

Angaben Feststellungserklärung	Unbebaute Grundstücke	Wohngrundstücke (Ertragswert)	Nichtwohngrundstücke (Sachwert)
Aktenzeichen Einheitswert/FA	✓	✓	✓
Lage des Grundstücks	✓	✓	✓
Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche	✓	✓	✓
Angaben zu Steuerbefreiungen	✓	✓	✓
Eigentumsverhältnisse	✓	✓	✓
Anschrift Eigentümer	✓	✓	✓
Grundstücksart	✓	✓	✓
Bodenrichtwert Grund und Boden	✓	✓	✓
Fläche Grund und Boden	✓	✓	✓
Gebäudeart	-	✓	✓
Baujahr des Gebäudes	-	✓	✓
Modernisierungen	-	✓	✓
Wohn- und Nutzfläche Gebäude	-	✓	✓
Bruttogrundfläche Gebäude	-	-	✓
Anzahl Garagen/Tiefgaragenplätze	-	✓	✓
Selbstständig nutzbare Flächen	-	✓	✓

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen

Am 16.3.2022 wurde das Vierte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossen. Mit dem Gesetzesvorhaben sollen zusätzliche Investitionsanreize für Unternehmen gesetzt, aber auch Erleichterungen und Entlastungen für Arbeitnehmer geschaffen werden. Das Gesetz muss noch das weitere Gesetzgebungsverfahren durchlaufen. Dies soll kurzfristig erfolgen.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Pflegeleistungen während der Corona-Krise gewährte Sonderleistungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei, wenn diese in der Zeit vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährt werden (§ 3 Nr. 11b EStG-E).
- Die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Steuerfreiheit von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber wird um sechs Monate verlängert (§ 3 Nr. 28a EStG-E).
- Die mit dem Jahressteuergesetz 2020 eingeführte und bislang bis zum 31.12.2021 befristete Homeoffice-Pauschale in Höhe von täglich 5 €, maximal jedoch 600 € im Jahr, wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG-E).
- Die zuletzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts verlängerten Fristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden nochmals um ein Jahr verlängert und auf im Jahr 2022 endende Fristen erweitert (§ 52 Abs. 14 EStG-E).
- Auch die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert (§ 52 Abs. 16 EStG-E).
- Die mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vorübergehend eingeführte degressive Abschreibung soll auch für im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter ermöglicht werden (§ 7 Abs. 2 EStG-E).
- Die erweiterte Verlustverrechnung gem. § 10d Abs. 1 EStG wird verlängert: Der auf 10 Mio. € (bzw. auf 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) angehobene Höchstbetrag beim Verlustrücktrag soll auch für die VZ 2022 und 2023 gelten. Ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 soll der Verlustrücktrag von einem auf zwei Jahre erweitert werden. Ebenfalls ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 kann auf die Anwendung des Verlustrücktrags nicht mehr teilweise verzichtet werden.
- Ab dem VZ 2024 soll der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag wieder – wie vor 2020 – 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. € bei zusammenveranlagten Ehegatten) betragen (§ 52 Abs. 18b Satz 3 EStG-E).
- Der Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt soll künftig auch für Handelsschiffe anwendbar sein, die in einem Register eines anderen EU- oder EWR-Staates eingetragen sind (§ 41a Abs. 4 Satz 2 EStG-E).

- In beratenen Fällen soll die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 um weitere drei Monate (auf dann insgesamt sechs Monate) verlängert werden. In den Folgejahren werden die Erklärungsfristen bis zum Besteuerungszeitraum 2023 stufenweise wieder auf den Stand vor der Corona-Pandemie zurückgeführt.

Änderungen bei Statusfeststellungsverfahren ab 1. April

Insbesondere bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH kann im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht Unsicherheit bestehen, ob die Tätigkeit als selbstständig oder als abhängig zu werten ist. Ebenso bei bestimmten „Subunternehmern“ oder beauftragten Selbständigen. Eine Klärung kann durch eine Anfrage bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden. Zum 1.4.2022 treten einige Änderungen bei diesem Verfahren in Kraft.

Grundlage der Änderungen beim Statusfeststellungsverfahren bildet das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze (BGBl. 2021 I, S. 2970).

Das Statusfeststellungsverfahren schützt Erwerbstätige und ihre Auftraggeber vor den Risiken einer falschen Statureinschätzung. Wird eine Tätigkeit von den Beteiligten als selbstständige Tätigkeit behandelt, führt eine abweichende Feststellung im Rahmen einer Betriebsprüfung zu Beitragsnachforderungen für den Auftraggeber.

Die Änderungen beim Statusfeststellungsverfahren sollen dazu dienen, Rechts- und Planungssicherheit für alle Vertragsbeteiligten früher, einfacher und schneller als bisher herzustellen. Die neue Rechtslage sieht gegenüber der bis zum 31.3.2022 geltenden Fassung folgende Änderungen vor:

- Das Verfahren entscheidet zukünftig über den Erwerbsstatus als Teil einer möglichen Sozialversicherungspflicht und nicht mehr über die Versicherungspflicht. Es wird also festgestellt, ob es sich um eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit handelt.
- Die Beurteilung erstreckt sich zukünftig auf das gesamte Auftragsverhältnis. Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten erbracht, wird im Falle des Vorliegens einer Beschäftigung auch festgestellt, ob das Beschäftigungsverhältnis zu dem Auftraggeber oder dem Dritten besteht.
- Zukünftig kann die Entscheidung auf Antrag auch vor Beginn der Tätigkeit getroffen werden (Prognoseentscheidung).
- Ferner ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Gruppenfeststellung möglich. Dadurch entfallen vielfache Einzelentscheidungen in gleichgelagerten Sachverhalten.

Gesetzgebung- Koalitionsausschuss: Einigung auf Entlastungspaket im Zusammenhang mit der Energiepreisentwicklung

Die Regierungskoalition hat sich am 23.02.2022 darauf geeinigt, Verbraucher angesichts hoher Energiepreise zu entlasten. Konkret hat man sich dabei laut dem Ergebnis des Koalitionsausschusses auf zehn Entlastungsschritte verständigt.

Im Mittelpunkt des Entlastungspakets steht dabei der Wegfall der EEG-Umlage bereits zum 1.1.2022. Aber auch die folgenden steuerlichen Maßnahmen sind enthalten:

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend ab dem 1.1.2022 um 200 EUR auf 1.200 EUR erhöht werden.
- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend ab den 1.1.2022 von derzeit 9.984 EUR um 363 EUR auf 10.347 EUR angehoben werden.
- Angesichts der gestiegenen Preise für Mobilität soll die am 1.1.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie der Mobilitätsprämie vorgezogen werden. Die Fernpendlerpauschale soll damit rückwirkend ab dem 01.01.2022 38 Cent betragen. Die Bundesregierung strebe noch in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Pendlerpauschale an, die ökologisch-soziale Belange der Mobilität besser berücksichtigt.

Antrag auf Übermittlung der Steueridentifikationsnummer vereinfacht

Am 24.1.2022 ist der Chatbot ViOIA („virtuelle Online-Auskunft“) des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) um eine neue Funktion erweitert worden: Steuerpflichtige können nun im Chat mit dem virtuellen Assistenten die erneute Übermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer beantragen.

Bisher war für diesen Antrag ein gesondertes Formular zu verwenden. Rund 50.000 Anträge dieser Art gehen monatlich beim BZSt ein. Seit dem 3.9.2021 ist der Chatbot ViOIA online und ergänzt das Serviceangebot des BZSt. ViOIA ist rund um die Uhr erreichbar und beantwortet Fragen zu steuerfachlichen Themen des BZSt, u. a. zum Umsatzsteuerkontrollverfahren oder zur persönlichen Steueridentifikationsnummer.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.